

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von L. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 304

Diez, Donnerstag den 30. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 11 602.

Diez, den 22. Dezember 1915.

An die Gemeindebehörden des Kreises!

1. Mit der Ausführung der Verordnung vom 16. November 1915, betr. Enteignung, Ablieferung und Entziehung der durch die Verordnung Nr. 325/7. 15 R. R. A. bezw. Nr. 325 e/7. 15 R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer u. s. w., abgedruckt im amtl. Kreisblatt Nr. 289, werden die Gemeindebehörden beauftragt.
2. Die Gemeindebehörden werden als Sammelfstellen bestimmt.
3. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben die Gegenstände nur an die Sammelfstelle abzuliefern, an die sie die Meldung erstattet haben.
4. Die Ablieferung hat in der Zeit bis zum 31. März 1916 zu erfolgen. Am 15. März 1916 haben die Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafbestimmungen nochmals öffentlich auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung hinzuweisen und zur Ablieferung erneut aufzufordern.
5. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Verordnung fallen, so hat die beauftragte Behörde die Befugnis, in Einzelfällen von der Enteignung abzuweichen. Die Befreiung von der Enteignung muß für die Gegenstände ausgesprochen werden, für die ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. In allen derartigen Fällen ist an mich zu berichten, bevor irgend eine Entscheidung getroffen wird. Andenkenswert entbindet nicht von der Enteignung.
6. An der Hand der auf Grund der Verordnung Nr. 325/7. 15 R. R. A. vom 31. Juli 1915 bei den Gemeindebehörden eingegangenen Meldungen, deren Eintragung in das vorgeschriebene Melderegister von mir durch Verfügung vom 16. 11. 15, Nr. 10 353, vorgeschrieben ist, haben die Gemeindebehörden jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung über die Uebertragung des Eigentums an den Reichsmilitärfiskus nach Formular Anl. 1 umgehend zuzustellen. Ueber das Geschehene ist mir bis zum 10. Januar l. Js. zu berichten.

7. Den Ablieferern ist ein „Anerkennungsschein“ nach dem Formular Anl. 2 auszustellen, aus dem das Gewicht, die Art des Metalles, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Dem Betroffenen ist die Anwesenheit bei der Verwiegung zu gestatten. Nach Auszahlung des in dem Anerkennungsschein angegebenen Betrages sind alle Beanstandungen seitens der Betreffenden ausgeschlossen.

Personen, die sich mit den Uebernahmepreisen nicht einverstanden erklären, ist eine Quittung nach Formular Anlage 3 auszuhändigen, aus der das Gewicht und die Art des Metalles hervorgehen.

Die von den Ablieferern vorgelegte genaue Aufstellung, aus der die Art der Gegenstände, der Metalle und Angaben über etwa vorhandene Beschläge klar hervorgehen müssen, sind von den Abnahmebeamten zu prüfen und, falls in Ordnung, als richtig zu bescheinigen.

Denjenigen, die nachträglich sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklären, ist die „Quittung“ gegen einen „Anerkennungsschein“ umzutauschen; der anerkannte Betrag ist dann auszusahlen.

Den Ablieferern von nicht beschlagnahmten Gegenständen oder Materialien nach § 10 b der Verordnung vom 16. 11. 15 ist ein Anerkennungsschein nach Formular Anlage 5 auszustellen.

An Gegenständen aus Reinnickel sind nur solche anzunehmen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ oder mit der Abkürzung „R. N.“ versehen sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2 der Verordnung genannten Einsätze für Kocheinrichtungen u. s. w. Diese, die in der Hauptsache nur in Anstaltsküchen und dergleichen vorkommen, sind aus einer Legierung hergestellt, welche mehr als 90 v. H. Nickel enthält; alsdann fallen sie unter die Bekanntmachung und müssen also zur Enteignung kommen, auch wenn sie den Stempel „Reinnickel“ nicht tragen.

Bei den Gegenständen, welche den Stempel „Reinnickel“ bzw. „R. N.“ tragen, ist zu beachten, daß diese nicht immer vollständig aus Reinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergleichen versehen sind, welche aus minderwertigen Nickellegierungen oder aus nickelplattiertem Eisenblech bestehen. In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel „mit Beschlägen“ zu vergüten.

Wasserbehälter, Erdwasserchiffe, Wärmeflaschen und dergl. sind in der Regel im Innern mit Blei ausgegossen, das nicht mitbezahlt werden darf. Diese Bleiausgüsse sind äußerlich nicht erkennbar, sondern nur durch Abklopfen mit einem schwachen Hammer festzustellen. Die mit Blei ausgegossene Stelle (meistenteils der Boden) klingt dumpf und schlägt sich härter an. Bei Wasserchiffen, ferner vollkommen geschlossenen Wasserbehältern und Waschkesseln sind häufig im Innern eiserne Kränze angenietet, welche teilweise sogar mit schwachem Kupferblech überzogen sind.

Badeöfen, Boiler und dergleichen haben vielfach am Boden, erstere beim Durchgang des Rauchrohres, starke Bleiausgüsse. Die vorherige Entfernung der Bleiausgüsse seitens der Ablieferer ist wünschenswert.

Das Blei bleibt unbezahlt.

8. Die Anerkennnisbescheinigungen und Quittungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen und sofort in das Lagerbuch, welches neu anzulegen bleibt, einzutragen. Das Lagerbuch ist bis zum 3. April 1916 dem Kreis-ausschusse einzureichen und dabei zu berichten, ob Gegenstände (vergl. Ziffer 10) abgeholt werden müssen.

9. Die Gemeindebehörden haben dem Kreis-ausschuß zum 1. Februar, 1. März und 3. April 1916 die bei ihnen eingegangenen Metallmengen aus der abgelassenen Sammelperiode nach dem vorgeschriebenen Formular Anl. 4 oder 6, je nachdem es sich um Gebrauchsgegenstände od. Altmaterial pp. handelt, einzureichen. Gehen zu den vorgeschriebenen Terminen keine Meldungen ein, dann wird vorausgesetzt, daß keine Metalle abgeliefert worden sind.

10. Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen, enteigneten Gegenstände sind seitens der Gemeinde-Behörden von den Betroffenen abzuholen und — soweit erforderlich — auszubauen. Den Gemeinde-Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe, die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen.

Diesen von der Einziehung Betroffenen sind ebenfalls „Anerkennnischeine“ (Anlage 2) bei Annahme der Uebernahmepreise oder „Quittungen“ (Anlage 3) bei Inanspruchnahme des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anweisung auszuhandigen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen.

11. Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der Metalle gewährleisten, und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorjah und arobe Fahrlässigkeit.

Die Metallmengen sind nach solchen, die zu den Uebernahmepreisen des § 7 und solchen, die zu den Preisen des § 10 b angenommen wurden, und innerhalb dieser beiden Gruppen nach Kupfer, Messing, Neusilber, Reinnickel zu sortieren. Bei der ersteren Gruppe ist nach Möglichkeit eine Trennung nach Gegenständen ohne Beschläge und nach Gegenständen mit Beschlägen herbeizuführen.

Das Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden nach erfolgter Ablieferung ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr in dem Zustande an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zur Ablieferung zu bringen, in welchem sie seitens der beauftragten Behörden angenommen worden sind.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat eine Einbruchsdiebstahl-Versicherung abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungs-gesellschaft erfolgen kann und Schadenersatzansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für Einbruchversicherung werden von der R. M. A. getragen.

Die Kosten der Durchführung der Verordnung werden den beauftragten Behörden von der R. M. A. mit 0,30 Mark für jedes Kilogramm mit den Uebernahmepreisen des § 7 bezahlten Metalles und mit 0,20 Mark für jedes Kilogramm zu den Preisen des § 10 b übernommenen Metalles vergütet. Außerdem erhalten die beauftragten Behörden für jedes Kilogramm ausgebauten Metalles, wenn der Ausbau nicht durch die Betroffenen erfolgt ist, 0,50 Mark vergütet.

Unter Ausbauarbeiten sind solche zu verstehen, welche erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, beispielsweise das Ausbauen von eingemauerten Kesseln, von Warmwasser-schlangen, Druckkesseln, Warmwasserbereitern, Warmwasserbehältern und Blasen, welche an die Wasserleitungen angeschlossen sind, und dergleichen. Dagegen ist das Entfernen der Beschläge, das einfache Herausheben von Ofentüren, von Wasserchiffen und dergleichen nicht als Ausbauarbeit zu betrachten.

12. Den Handlungen, Laden- und Installationsgeschäften, Fabriken und Privatpersonen, die von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitze oder Gewahrsam haben, ist seitens der Gemeinde-Behörden ein Bordruck (Anl. 7) zu übersenden. Diese Bordrucke sind nach Ausfüllung seitens der Betroffenen dem Kreis-ausschuße bis spätestens zum 10. Januar 1916 einzureichen, von wo sie zur weiteren Bearbeitung an die Metall-Mobilmachungsstelle gelangen.

13. Die erforderlichen Formularmengen gehen den Gemeinde-Behörden von hier aus in nächster Zeit zu. Etwaiger Mehr-Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.

14. Bei der Bedeutung der Angelegenheit wird erwartet, daß sich die Gemeindebehörden eine sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der Vorschriften angelegen sein lassen und insbesondere die gesetzten Termine genau beachten.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12709.

Diez, 23. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Karl Müller zu Vollschied ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 6. Januar 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12724.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Standesbeamten.

Betrifft die Einsegnung von Abschriften der Heiratsurkunden von Ausländern.

Unter Verweisung auf mein Ausschreiben vom 18. Dezember 1905, J.-Nr. 12152, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 303 von 1905, betreffend die Eheschließung von Angehörigen der dem internationalen Abkommen vom 12. Juni 1902 — R.-G.-Bl. 1904, Seite 221 — beigetretenen Staaten, erinnere ich daran, daß die darin geforderten beglaubigten Abschriften der Heiratsurkunden bis zum 5. Januar l. J. eingekandt werden müssen.

Zu den Vertragsstaaten gehören: Belgien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Italien, Rumänien, Schweden, Portugal, die Niederlande und die Schweiz. Den in zweifacher Ausfertigung einzureichender Urkunden ist oben rechts mit Aufzählung der Staatsangehörigkeit des fremden Staatsangehörigen auch dessen Heimatort bzw. letzter Wohnort im Heimatstaat anzugeben; z. B. zu 1: Belgier-Brüssel (siehe den im Kreisblatt Nr. 162 07 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers vom 7. Juni 1907).

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Duderstadt.

Öffentliche Bekanntmachung.**Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916**

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterlahn aufgefördert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, hier, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verjäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab außer in meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürgermeisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau, Ragnelsbogen, Singhofen, Hahnstätten und Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Beläge dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Erklärung wird zur Vermeidung von Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Einnahmeposten irgendwelcher Art, die ihrer Ansicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfreiheit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4 der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zu derselben mitzuteilen, damit die Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.

Durch Zufügung meines Namens können Verzögerungen und dadurch Fristverjümmnis eintreten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
Betr.: Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Die Herren Bürgermeister der Städte und Landgemeinden, wo Steuerpflichtige wohnen, die bereits für das Steuerjahr 1915 mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt waren, werden ersucht, die in dem heutigen Kreisblatte abgedruckte öffentliche Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung mindestens zweimal in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern oder durch die Schelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und zwar erstmalig nach der Veröffentlichung im Kreisblatt, und alsdann am 2. Januar 1916. Im Falle Sie außerdem einen öffentlichen Aushang der Bekanntmachung für zweckmäßig erachten, ist er bis einschließlich den 20. Januar 1916 zu veranlassen. (§ 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.)

Für alle hierbei in Betracht kommenden Steuerpflichtigen wird Ihnen je ein Stück der öffentlichen Bekanntmachung, dem je ein Formular zur Steuererklärung beiliegt, von Amtswegen zugehen. Ich ersuche Sie, diese Schriftstücke gleich nach Empfang dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter — Art. 32, 4 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 — auszuhandigen zu lassen. Einer Bescheinigung der erfolgten Auszuhandigung bedarf es nicht. Nur die Formulare von dauernd Verzögerten sind hierher zurückzureichen, alle anderen sind in jedem Falle zuzustellen.

Den in der öffentlichen Bekanntmachung besonders aufgeführten Bürgermeistern geht außerdem ein angemessener Bestand an Formularen zu Steuererklärungen zu. Diese Formulare sind jedem Kreiseingesessenen ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte er wohnt, auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen. Wenn der Vorrat vor dem 20. Januar 1916 vergriffen sein sollte, so ist eine Nachbestellung hierher rechtzeitig einzureichen. Etwaiger Restbestand ist mir nach Ablauf der Abgabefrist wieder zurückzugeben.

Die Steuer-Erklärungen sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unmittelbar „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Diez a. d. L. (Kreishaus),“ also ohne Ihre Vermittlung, abzusenden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 25 139/11 964.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.

Betr.: Flugblätter über Heilverfahren.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Krieges den Druck und Vertrieb von Flugblättern, die sich gegen das staatlich anerkannte Heilverfahren wenden.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge sowie der Automaten und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1916 sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 stempelspflichtigen Pacht- und Mietverträge (auch nur mündlich abgeschlossene sowie die Pacht- und Mietverträge), welche im Kalenderjahre 1915 in Geltung gewesen sind;
2. die nach Tarifstelle 11a des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Besteuerung hat zu erfolgen:

- zu 1. durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende Einreichung eines Pacht- und Mietverzeichnisses und Einzahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelverteilern, welche auch die Formulare zu den Verzeichnissen unentgeltlich verabsorgen;
- zu 2. durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerkes seitens des Eigentümers oder Ausnahmers bei der zuständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Besteuerung zieht Bestrafung nach sich.

Wegen des voraussichtlichen Andranges bei den Zollstellen wird die alsbaldige Besteuerung empfohlen.

Oberlahnstein, den 24. Dezember 1915. (7963)

Königliches Hauptzollamt.

Nichtamtlicher Teil.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

(Schluß.)

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münchenhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuhelfen gesucht. Er schreibt darüber:

„Der außerordentliche Mangel an Futter gab mir Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der heimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suchte in der Hauptsache zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß z. B. das Stroh und Kaff des Rübensamens von den Tieren in der ursprünglichen Form nicht oder nur in geringem Maße aufgenommen und verwertet wurden. Um ein günstiges Vermahlen dieser Produkte zu erzielen, stellte es sich als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgend-einer der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Fruchtwerken in Dufflingen mir zu Versuchszwecken überlassene Schrotmühle mit dazu gehörigem Sichtapparat verwendet. Dieselbe leistete ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Expresdarre von Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen, zunächst das schon erwähnte Rübensamenstroh und Kaff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Federich, Ackerseif, Melde usw., nachdem sie zuvor gehäckselt und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt. In einem benachbarten Wäldchen war ein Quartier mit Haselnüssen abgetrieben worden, und es waren zweijährige Wurzelanschläge mit Blättern mir zur Verfügung gestellt. Die bis zu fingerstarken Stocanschläge wurden gleichfalls gehäckselt, getrocknet und vermahlen. Durch die schon er-

wähnte Vermahlung wird es ermöglicht, sehr große Quantitäten den Tieren beizubringen und auf diese Weise ihnen das nötige Eiweiß zuzuführen.

Meine schweren Ackerpferde erhalten pro Tag und Kopf: Hafer 2 Pfund, Gerste 2 Pfund, Zuckerrüben 5 Pfund, Rübenkaffmehl 2 Pfund, getrocknete Zuckerrüben 4 Pfund, Erbsenstroh 10 Pfund, Melasse 1 Pfund, Futterkalk 50 Gramm, Schlammkreide 50 Gramm.

Die Ochsen: Rübenkaffmehl 10 Pfund, Unkrautmehl 2 Pfund, geäuerte Rübenblätter 40 Pfund, Erbsenstroh 12 Pfund, Melasse 4 Pfund, Kalk 50 Gramm, Schlammkreide 50 Gramm.

Dieses waren die Rationen, mit welchen ich mein Vieh bis jetzt ernährt habe. Es treten jetzt Kartoffelkraut und Rübenblätter hinzu, welche gleichfalls in gemahlenem Zustande an das Vieh gegeben werden.

Besonders wirksam ist die Beigabe der Melasse, nicht etwa der Nährstoffe wegen, sondern um den Tieren die vielleicht nicht ganz zusagenden Stoffe schmackhaft zu machen. Es ist deshalb meiner Ansicht nach ganz unerlässlich, daß die Melasse zu den Fütterungszwecken der Landwirtschaft zur Verfügung bleibt. Es ist ferner unbedingt nötig, bei den verhältnismäßig großen Gaben von Zuckerrüben, Melasse und getrockneten Zuckerrüben, die in den Rationen angegebene Menge von Schlammkreide und phosphorsaurem Kalk zu geben, da ich aus früher schon ausgeführten Fütterungsversuchen die Erfahrung gemacht hatte, daß beim Fehlen der Kalkfütterung, Knochenbrüchigkeit eintritt.“

Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Mehl aus Klee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. An sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheues absehen, weil beide Heuarten ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Wo die Errichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamte Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Allerlei vom Kriege.

Ein kaiserliches Christkind. Die Schneidsägarbeiterseheleute Straub in Zwiesel, Bayern, haben 9 Söhne beim Heere, wovon einer verwundet ist und drei mit Orden ausgezeichnet sind. Der Magistrat Zwiesel berichtete nun nach den „Münch. N. N.“ über diesen seltenen Fall an den Kaiser und legte eine Photographie bei, welche die alten Eheleute Straub, der Vater ist Feldzugsoldat von 1870-71, umgeben von ihren 9 Söhnen in ihren verschiedenen Uniformen zeigt. Darauf erhielt der Magistrat von der k. preussischen Gesandtschaft in München ein Schreiben mit der Mitteilung, daß der Kaiser von der Photographie der Eheleute Straub und ihrer 9 Söhne mit Freuden Kenntnis genommen und befohlen habe, den Eheleuten ein Gnadensgeschenk von 300 Mk. zu bewilligen. Die Freude der beiden alten Leute über dieses schöne unerhoffte Christkind läßt sich denken.

Frau Braumeister. Aus Deggendorf in Bayern wird gemeldet: In einem Inserat des Donauboten kündigt die Weizenbierbrauereibesitzerin Lidwina Bayer stolz an: „In Ermangelung jeder fachmännischen Kraft bin ich gezwungen, mein Weizenbier mit einem jüngeren Burschen selbst zu brauen und lade zu dem ersten Selbstgebrauten recht freundlich ein.“